

202

Thüringer Verordnung zur Digitalen Neubekanntmachung der Grenzen des bestehenden Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Saalfelder Höhe für die Sickerfassung Jehmichen (Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Jehmichen – VO WSG Jehmichen)

Vom 29. Juni 2017

Auf Grund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 106 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, 117 Abs. 2 Satz 2 und 3 und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

(1) Für das mit Beschluss des Kreistages Saalfeld über die „Bestätigung der Trinkwasserschutzzonen des Kreises Saalfeld“ vom 5. November 1975, Nr. 36-9/75, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2015 (ThürStAnz Nr. 16/2015 S. 718), unter Punkt 001 „3 Lositz/Jehmichen“ festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage

„Sickerfassung Jehmichen“

wird die dem Festsetzungsbeschluss zugrunde liegende Karte, auf der die Schutzzonengrenzen dargestellt sind, durch die in Abs. 2 aufgeführten aktuellen Karten in digitaler Form ersetzt. Diese werden bei den in Artikel 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen in digitaler Form als PDF-Dateien auf einem digitalen Speichermedium und als Ausdruck dieser PDF-Dateien niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die aktuellen Karten auf der Grundlage der Digitalen Topographischen Karte (DTK-ATKIS) und der Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) setzen sich zusammen aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 6 000 und einer Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 000. Für den genauen Verlauf der Schutzzonengrenzen ist die Liegenschaftskarte maßgeblich.

(3) In der Übersichtskarte sind die Schutzzonengrenzen mit durchgezogenen schwarzen Linien und in der Liegenschaftskarte mit durchbrochenen schwarzen Linien dargestellt. Die Markierung „W I“ zeigt jeweils zur Schutzzone I, die Markierung „W II“ zeigt jeweils zur Schutzzone II und die Markierung „W III“ zeigt jeweils zur Schutzzone III. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist jeweils die Außenkante des Begrenzungsstriches.

(4) Das von dieser Verordnung betroffene Wasserschutzgebiet befindet sich in der Gemarkung Jehmichen der Gemeinde Saalfelder Höhe im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

(5) Veränderungen der Topographie, der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

Artikel 2

(1) Die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung erfolgt beim:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Weimarplatz 4
99423 Weimar.

Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium und die ausgedruckten Karten können dort werktags

Montag bis Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie während der sonstigen Dienststunden nach Vereinbarung von jedermann kostenlos eingesehen werden. Die PDF-Dateien werden auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Ansicht bereitgestellt.

(2) Ferner erfolgt die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung beim:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Untere Wasserbehörde
Schwarzburger Chaussee 12
07407 Rudolstadt.

Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium und die ausgedruckten Karten können dort während der jeweiligen Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(3) Ein Ausdruck der Übersichtskarte wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 3

Die mit dem in Artikel 1 Abs. 1 genannten Beschluss festgesetzten Verbote und Nutzungsbeschränkungen bleiben unberührt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 29. Juni 2017

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 29.06.2017
Az.: 440-4522-1756/2017-16073108
ThürStAnz Nr. 33/2017 S. 1064 – 1065

Es folgt 1 Karte

